

Gemeinde Traventhal

- Der Bürgermeister -

Bürgermeister

Udo Barcfowicks
Hoheluft 10 a
23795 Traventhal
Telefon: (0 45 51) 99 58 39
Fax: (0 46 51) 99 58 43

Gemeinde Traventhal Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 623 — Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

E-Mail:

info@amt-traue-land.de

Homepage:

www.traventhal.de

Datum: 17.08.2018

Kreises Segeberg

über den Landrat des

Nachrichtlich an:

Referat IV 52 — Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
Nr. 4 der Gemeinde Traventhal für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landes-
straße 83 sowie Flächen westlich und östlich der Traventhaler Straße (K 11) ”
- Landesplanungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Traventhal hat am 02.07.2018 beschlossen, dass für das Gebiet
"Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen westlich und östlich der
Traventhaler Straße (K 11)" die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan
Nr. 4 der Gemeinde Traventhal aufgestellt wird.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der „Trave-
Landwerke — Angewandte Sektorenkopplung" und damit für die integrierte Strom — und Wärme-
erzeugung aus Solarthermie, Windenergie und Strohenergie zu schaffen. Darüber hinaus werden
auch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen

Gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zeige ich Ihnen die o.g. Bauleitplanverfahren der
Gemeinde Traventhal an.

Zuständige Amtsverwaltung:
Amt Trave-Land
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: (0 45 51) 99 08-0
Telefax: (0 45 51) 99 08-13

Bankverbindungen:
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE09 2305 1030 0000 0014 81
NOLADE21SHO

Volksbank Eutin
IBAN: DE38 2139 2218 0000 7765
30 BIC: GENODEFIEUT

Bei den „Trave-Landwerken“ handelt es sich um ein Leuchtturm-Projekt, das durch die sogenannte „angewandte integrierte Sektorenkoppelung“ die Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarthermie, Windenergie sowie Strohenergie ermöglicht.

Die Trave-Landwerke werden sowohl eine Strohenergieanlage, in der Strohballen zu Wärme und Strom umgewandelt werden, beinhalten, als auch eine Solarthermieanlage, die zur Wärmeerzeugung dient. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant, welche den Strom produzieren, der einerseits in das öffentliche Netz eingespeist wird und andererseits systemintern *in einem* Schwungradspeicher gespeichert und auch *im* Übrigen zur Kühlung im Rahmen der Strohenergieanlage verwandt werden wird.

Die lokal erzeugte Wärme sowie der lokal erzeugte Strom stehen dann Privatkunden ebenso wie Gewerbekunden im Sinne einer dezentralen Energieversorgung zur Verfügung.

Ziel der Gemeinde Traventhal ist es in diesem Sinne, *eine* nachhaltige, kostengünstige, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung am lokalen Standort in der Gemeinde zu ermöglichen. Auch sollen die in der Gemeinde vorhandenen Potentiale zur Energiegewinnung ausgeschöpft werden sowie eine Möglichkeit ergriffen werden, die Energiewende vor Ort aktiv zu begleiten und zu stärken. Das Vorhaben findet zudem die Unterstützung von Ministerpräsident Günther, wie dieser in einem Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Traventhal ausgeführt hat.

Eine zeitgemäße Energieleitplanung, deren Instrument die „Trave-Landwerke“ sind, zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass die Energieversorgungsstrukturen ganzheitlich betrachtet werden. Dazu gehört insbesondere, neben der reinen Erzeugung regenerativen Stroms, auch die wechselseitigen — und zum Teil auch räumlichen — Bezüge zwischen Strom- und Wärmeversorgung in den Blick zu nehmen, die Speicherung von Energie zu ermöglichen und Effizienzpotentiale zu nutzen. Dem dienen die „Trave-Landwerke“.

Eine zeitgemäße Energieversorgung und Energieplanung zeichnet sich weiterhin dadurch aus, dass nicht lediglich alle erdenklichen Maßnahmen aufgezählt werden, mit denen der Energieverbrauch gesenkt werden könnte. Gerade angesichts der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden ist es für das Gelingen der „Energiewende vor Ort“ entscheidend, auf das Engagement und auf die Möglichkeiten der Menschen und der Unternehmen in der Gemeinde selbst zu setzen.

Zur Verwirklichung dieser gemeindlichen Ziele beabsichtigt die Gemeinde Traventhal, im o.g. Bebauungsplan sowohl ein sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Karte 1, Fläche 1) als auch ein Sondergebiet „regenerative Energien“ (Karte 1, Fläche 2) festzusetzen sowie Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorzunehmen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (Karte 2 und 3) und Landschaftsplan stellt diesen Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan existiert für die zu beplanende Fläche bisher nicht. Gegenwärtig wird die hier zur Festsetzung eines Sondergebietes Windenergienutzung vorgesehene Flächenkulisse vom in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf — nach Auffassung der Gemeinde Traventhal fehlerhaft — nicht als Vorranggebiet berücksichtigt. Die Voraussetzungen *einer* Ausweisung liegen jedoch vor:

Gemäß dem aktuell vorliegenden Plan zur Steuerung Windenergie (Plan „Vorläufige Gebietskulisse als Grundlage für Ausnahmeprüfungen nach § 18 a LaplaG vom 03.07.2018, Planungsraum 111-Ost“) gilt die Fläche nicht als potentielle Windeignungsfläche. Wesentliche Teil dieser Flächen sind in der regionalplanerischen Abwägung des Jahres 2016 bereits betrachtet worden, sie wurden als Potentialflächen PR3_SEG_036 ausgewählt. In der Abwägung wurde diese Fläche als „keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko“ eingestuft, d. h. die Fläche ist geeignet.

Dennoch war diese Fläche mit Rücksicht auf andere ausgewählte Flächen (Schwissel PR3__SEG_037 und Bebenensee, Leezen, Mözen PR3_SEG_040) in der Umgebung — nach Auffassung der Gemeinde Traventhal abwägungsfehlerhaft - nicht übernommen worden. Die Fläche bei Schwissel ist jedoch in die aktuelle Planung nicht aufgenommen worden, somit ergibt sich eine neue Situation. Der Abstand zur Fläche bei Bebenensee, Leezen, Mözen beträgt mindestens 4 km, der Abstand zum östlich gelegenen Eignungsgebiet bei Neuengörs etwa 3 km. Sämtliche Abstandsforderungen auch in Hinsicht der Umfassung von Ortslagen werden somit eingehalten.

In der Abwägung 2016 wird schließlich bereits der Hinweis gegeben, dass „der bisher sehr großräumige Freiraumschutz von charakteristischen Landschaften ... angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zukünftig im Einzelfall anders gewertet“ werden muss. Diesem Ansatz folgt die Gemeinde Traventhal.

Die Gemeinde Traventhal hat im Jahr 2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Planungsraum III, Sachthema Windenergie, umfangreich vorgetragen, warum ein entsprechendes Vorranggebiet Windenergienutzung auf den Flächen, die hier auch Gegenstand der Planungsanzeige (Fläche 1) sind, auszuweisen ist und eine Nichtausweisung abwägungsfehlerhaft wäre. Sie hat insbesondere deutlich gemacht, dass ein Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauG zu beurteilen sind, von 800 Metern ausreicht und eine Erhöhung dieses Abstandes auf 1000 Meter abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig wäre.

Hieran und an den weiteren vorgetragenen Sachgründen hält die Gemeinde ausdrücklich fest und bekräftigt diese Auffassung unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme hiermit erneut. Das Plangebiet Traventhal ist zudem durch die Lage südlich der B 206, an der Bahnlinie und in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe sowie vorhandener Biogasanlagen vorgeprägt. Zusätzlich wird der Raum südlich Bad Segeberg durch den Bau der A 20 und dem Umbau der Kreis- und Landesstraße erheblich verändert werden. Dies ergänzt die schon von der Gemeinde Traventhal vorgetragene Auffassung, wonach eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung erfolgen soll.

Aus den genannten Gründen sieht die Gemeinde die in der Karte 1 gekennzeichnete Fläche nach wie vor als geeigneten Eignungsraum für die Windkraftnutzung, der auch als solcher auszuweisen ist. Zusammen mit der in der Fläche 2 für ein Sonstiges Sondergebiet „regenerative Energien“ nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) — mit einer geplanten Sektorenkopplung für den integrierten Strom — und Wärmeerzeugung aus Solarthermie, Windenergie und Strohenergie — soll ein regeneratives Stromversorgungssystem aufgebaut werden, welches gleichmäßig und kostengünstig die Region mit Strom und Wärme versorgt.

Dieses Gesamtkonzept wird von der Gemeinde unterstützt. Daher wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen und die Bauleitplanung angezeigt.

Schließlich weisen wir vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass es der Gemeinde weder durch den in Aufstellung befindlichen Regionalplan noch durch das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein untersagt ist, eine eigene Bauleitplanung zu betreiben, welche die Festsetzung eines Sondergebietes Windenergie in einem Bebauungsplan außerhalb der aktuellen Entwurfskulisse für Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes vorsieht.

Zunächst verbietet das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein die gemeindliche Bauleitplanung nicht:

§ 18 a Abs. 1 S. 2 LaPlaG kann als Verbotsnorm nicht herangezogen werden. Die Gemeinde wird durch diese Norm in ihrer Planungshoheit nämlich nicht beschränkt.

Gemäß § 18 a Abs. 1 S. 2 LaPlaG sind zur Sicherung der Planung über die Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung und Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, raumbedeutsame Windkraftanlagen bis zum 05.06.2019 im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.

Durch die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes ist anerkannt, dass diese Vorschrift keine Vorschrift planungsrechtlicher Natur ist und damit auch der Gemeinde die Aufstellung und Führung eines Bauleitplanverfahrens nicht verbietet (LVerfG Schleswig—Holstein, B. v. 17.06.2016 LVerfG 3/15 — Rn. 21 ff.).

Wörtlich heißt es beim Landesverfassungsgericht zu § 18 a Abs. 1 S.

„Liest man die Gesetzesbegründung vor diesem Hintergrund, bleibt die Planungshoheit der Gemeinden unberührt und es geht im Einklang mit dem Wortlaut und der Systematik des § 18 a LaPlaG nur um die vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen, deren allgemeine Anordnung durch die Landesplanungsbehörde § 18 Abs. 2 LaPlaG ermöglicht und die durch § 18 a LaPlaG vom Gesetzgeber vorweggenommen worden ist.“

Es gilt nach dem LVerfG S-H zudem, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne diese keine Bindungswirkung entfalten — und deshalb auch keine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auslösen (LVerfG Schleswig—Holstein, a.a.O., Rn. 28).

Wörtlich hält das Landesverfassungsgericht zu § 18 a Abs. 1 S. 2 LaPlaG abschließend fest:

„Danach sind bis zum 05.06.2017 [nunmehr bis zum 05.06.2019] raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig; dass dies auch für die Planung derselben gilt, hat der Gesetzgeber nicht geregelt.“

Für diese Sichtweise spricht schließlich auch der für die Verwaltungspraxis maßgebliche „Gemeinsame Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016“, der auch vom Landesverfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung in Bezug genommen wird. In dem Erlass mit dem Titel „Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 20.01.2015 — Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ vom 02.02.2016 wird ebenso gerade nicht die Unzulässigkeit gemeindlicher Bauleitplanung angenommen.

Es ist deshalb das — rechtlich zulässige — Ziel der Gemeinde Traventhal, durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Versorgung mit Strom und Wärme im Wege der integrierten Sektorenkopplung durch die „Traue-Landwerke“ auf dem eigenen Gemeindegebiet sicherzustellen. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht dabei nicht singulär, sondern als Bestandteil eines ganzheitlichen Energieerzeugungskonzeptes zur dezentralen Energieversorgung.

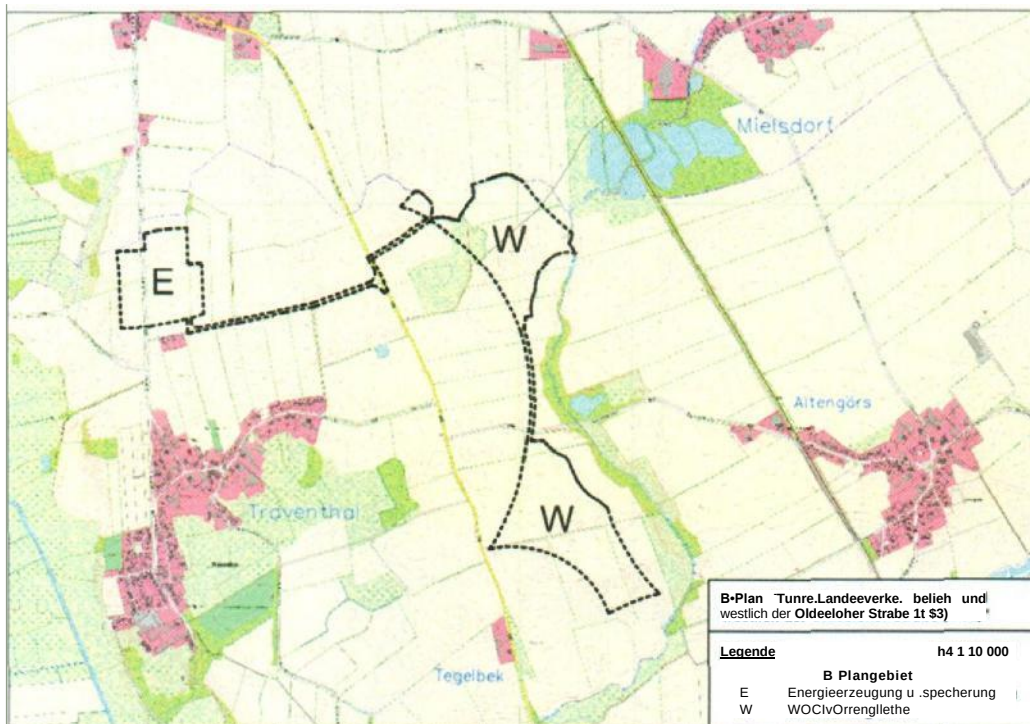
Es ist der feste planerische Wille der Gemeinde, hierfür *mit* dem oben genannten Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen

Es wird um eine frühzeitige Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Karte 1: Geplanter Geltungsbereich „Trave-Landwerke“



Karte 2: Auszug Flächennutzungsplan Fläche 1



Karte 3: Auszug • lan Fläche 2

